

## Europäisches Zivilprozeßrecht

- No. 122 -

*Dr. jur. Konstadinos Massuras, Dikigoros (GR), Rechtsanwalt in Hannover*

Das *Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* vom 27. September 1968 (auch *Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen* genannt; abgekürzt *EuGVÜ*) stellt das Paradebeispiel erfolgreicher Bestrebungen der Europäischen Union, ein Europäisches Zivilprozeßrecht zu schaffen. Wie sein Name verrät, regelt das *EuGVÜ* die örtliche Zuständigkeit der Gerichte sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Das *EuGVÜ* stellt eine geschlossene Konvention dar: Der Beitritt steht nur den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) offen. Es wurde zunächst von den ersten sechs Mitgliedern der Europäischen Gemeinschaft (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) unterzeichnet und trat für sie am 1. Februar 1973 in Kraft. Dem Übereinkommen sind die neuen Mitgliedstaaten in drei Schüben beigetreten: Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich im Jahre 1978, Griechenland im Jahre 1982, Portugal und Spanien im Jahre 1989. Ein viertes Beitrittsübereinkommen, das die neuen EU-Mitgliedstaaten Finnland, Österreich und Schweden in das *EuGVÜ* einfügt, ist zwar bereits Ende 1996 zustande gekommen, aber noch nicht überall in Kraft.

Als "Parallelübereinkommen" zum *EuGVÜ* wurde das *Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* vom 16. September 1988 (*LugÜ*) konzipiert. Es verfolgt das Ziel, die EFTA-Staaten (Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz) in das durch das *EuGVÜ* geschaffene "europäische Zivilprozeßrecht" einzubinden, ohne jedoch den geschlossenen Charakter des *EuGVÜ* zu verwässern. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, indem das *LugÜ* die Bestimmungen des *EuGVÜ* wortwörtlich wiederholt (deshalb auch "Parallelübereinkommen") und dadurch zu eigen macht. Mit dem *LugÜ* konnte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß seinerzeit die EFTA-

Staaten nicht der EU angehörten und der rasche Beitritt einiger von ihnen noch nicht absehbar war.

Sowohl das *EuGVÜ* als auch das *LugÜ* haben zum Ziel, den Zivilrechtsschutz in Europa zu verbessern. Sie lösten die verwirrende Vielfalt jeweiliger bilateraler Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge ab. Die Vereinheitlichung des Kompetenzrechts in Europa, d.h. des Rechts der gerichtlichen Zuständigkeit, schafft einen objektivrechtlichen Rahmen und räumt zugleich ein subjektives Recht auf Justizgewährung ein. Andererseits ist ein wirklicher Binnenmarkt ohne Titelfreizügigkeit unerreichbar; denn gerichtliche Titel können erst dann ihrer ökonomischen Funktion als de facto "property rights" gerecht werden, wenn sie die Exklusivität der ihnen zugrunde liegenden Rechte sicherstellen; dies läßt sich aber in grenzüberschreitenden Fällen lediglich durch Urteilsanerkennung verwirklichen. Die Bedeutung dieser Erkenntnisse wird um so anschaulicher, wenn man sich vor Augen führt, daß z.B. in Deutschland nunmehr über die Hälfte aller Zivilprozesse mit internationalen Bezügen von dem *EuGVÜ* erfaßt wird.

### *Interpretationsfragen*

Die Auslegung des *Brüsseler Übereinkommens* ist dadurch geprägt, daß die nationalen Gerichte dem Europäischen Gerichtshof (*EuGH*) in Luxemburg einschlägige Fragen vorlegen können, die obersten Gerichte der Einzelstaaten sogar vorlegen müssen. Die Sorge, der *EuGH* könnte durch eine Unzahl von Vorlagen überschwemmt werden, hat wiederum dazu geführt, daß man die Zahl der vorlageberechtigten Gerichte dadurch eingeschränkt hat, indem man den erstinstanzlichen Gerichten die Vorlageberechtigung ausdrücklich versagte. Das Vorlageverfahren sichert die Homogenität und Kontinuität der Konventionsauslegung, obwohl die nationalen Gerichte durch unterschiedliche Rechtssysteme geprägt sind.

Die Entscheidungen des EuGH genießen hohe Autorität. Allerdings lassen ihre Begründungen einiges zu wünschen übrig. Sie sind bei weitem nicht so sorgfältig und ausführlich wie etwa die deutscher, englischer oder griechischer Gerichte. Daher orientiert man sich sehr häufig an den Schlußanträgen der an jedem Verfahren zwingend beteiligten Generalanwälte, die in der Amtlichen Sammlung des EuGH mitveröffentlicht werden und vielfach hohes wissenschaftliches Niveau haben.

Die meisten Auslegungsprobleme hängen mit dem innerhalb der beteiligten Rechtsordnungen divergierenden Verständnis der im Text des Übereinkommens verwendeten Begriffe zusammen. Geht man davon aus, daß das Übereinkommen ein in sich geschlossenes Normengebilde ist, so sind im Zweifel die darin enthaltenen Begriffe "autonom" auszulegen. Nach einigen anfänglichen Irritationen schlug auch der EuGH den Weg der vertragsautonomen Qualifikation und Interpretation der Begriffe ein. Diesen Weg geht der EuGH nunmehr seit 1976 konsequent.

Darüber hinaus besitzt der EuGH Zuständigkeit für die Auslegung anderer wichtiger EU-Regelwerke, nicht jedoch für das Parallelübereinkommen von Lugano. Ein dem EuGH entsprechender Gerichtshof mit Auslegungszuständigkeit für das LugÜ existiert leider nicht. Jedoch müssen die Vertragsstaaten des LugÜ die bis 18. September 1988 ergangenen Entscheidungen des EuGH zum EuGVÜ als authentische Interpretation der inhaltlich übereinstimmenden Parallelnormen des LugÜ akzeptieren.

### *Anwendungsbereich*

Das Übereinkommen ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden. Dabei kommt es auf die Art der Gerichtsbarkeit nicht an. Ausdrücklich ausgenommen sind Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten. Auch umfaßt sein Anwendungsbereich weder die meisten Familienrechtssachen, die Personenstands- und Erbrechtssachen, die Insolvenz- und ähnliche Verfahren noch die Schiedsgerichtsbarkeit. Hinter dem Ausschluß der Schiedsgerichtsbarkeit stand der Gedanke, daß angesichts der zahlreichen internationalen Abkommen auf diesem Gebiet kein Regelungsbedarf bestehe. Dabei fiel insbesondere das New Yorker UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 ins Gewicht. Nunmehr wird diese Entscheidung vielfach bedauert, da man erkannte, daß die besagten Übereinkommen zwar die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen sicherstellen, die Freizügigkeit von Entscheidungen staatlicher Gerichte, die sich auf die Schiedsgerichtsbarkeit

beziehen, jedoch keinesfalls garantieren. Gerade dafür besteht aber ein dringendes Bedürfnis, da die Schiedsgerichtsbarkeit eine sehr verbreitete Institution der Streitbeilegung im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr ist.

In persönlicher Hinsicht differenziert das EuGVÜ nicht nach der Staatsangehörigkeit. Die Angehörigen von Vertragsstaaten werden nicht privilegiert. Einziges Kriterium ist der Wohnsitz bei natürlichen und der Sitz bei juristischen Personen.

### **Zuständigkeitsordnung**

Obwohl für das Erreichen der mit diesem Regelwerk verfolgten Ziele nicht gefordert, bricht das EuGVÜ mit der Tradition der meisten Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge, die es bei der Regelung der sog. *compétence indirecte* belassen. So enthält es direkt anwendbare Normen über die internationale Entscheidungszuständigkeit (*compétence directe*), die in ihrem Anwendungsbereich das nationale Zuständigkeitsrecht verdrängen. Nichtsdestoweniger konnte man sich bei Schaffung des Übereinkommens nicht überwinden, das gesamte nationale Zuständigkeitsrecht durch eine einheitliche europäische Regelung zu ersetzen. Man reduzierte den Anwendungsbereich des europäischen Zuständigkeitsrechts grundsätzlich auf die Fälle, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz bzw. Sitz innerhalb des geographischen Anwendungsbereichs des Übereinkommens hat.

Bei der Regelung der Zuständigkeit bemühten sich die Verfasser des EuGVÜ um eine gerechte Abwägung der Zuständigkeitsinteressen. An erster Stelle stand dabei der Beklagtenschutz. Demnach darf der Beklagte außerhalb des Wohnsitzes bzw. Sitzstaates nur in bestimmten Fällen gerichtspflichtig gemacht werden. Aber auch den Klägerinteressen wurde Rechnung getragen, z.B. durch Anknüpfung der internationalen Zuständigkeit mit dem Justizgewährungsanspruch, durch Begünstigung des Geschädigten in Fällen unerlaubter Handlung oder durch Privilegierung des typisch Schwächeren in Unterhalts-, Versicherungs- und Verbrauchersachen.

### *Gerichtsstände*

Das EuGVÜ wird auf alle Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, angewandt. Diese Personen sind grundsätzlich vor den Gerichten des Wohnsitzstaates zu verklagen (sog. allgemeiner Gerichtsstand). Vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaates können sie lediglich

dann verklagt werden, wenn das Übereinkommen dies zuläßt (sog. besondere Gerichtsstände).

Besondere Gerichtsstände sind vor allem folgende: bei Einklagung von vertraglichen Ansprüchen der Gerichtsstand des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre (Gerichtsstand des Erfüllungsorts); bei Unterhaltssachen der Wohnsitz bzw. der Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten (Gerichtsstand in Unterhaltssachen); im Fall, daß eine unerlaubte Handlung selbst bzw. deliktische Ansprüche den Streitgegenstand bilden, der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist (Gerichtsstand der unerlaubten Handlung); bei einschlägiger Beteiligung einer Zweigniederlassung der Ort, an dem sie sich befindet (Gerichtsstand der sekundären Niederlassung). Hinzu kommt der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs für Klagen gegen mehrere Personen, für Regreß und Intervention, Widerklage und dinglich gesicherte Ansprüche. Nicht zuletzt wurden mehrere besondere Gerichtsstände für Versicherungs- und Verbrauchersachen geschaffen. Alle diese besonderen Gerichtsstände habe gemeinsam, daß sie dem Kläger die Wahl zwischen dem allgemeinen (personenbezogenen) Gerichtsstand und dem besonderen (sachbezogenen) Gerichtsstand ermöglichen.

Das Gegenstück aller vorgenannten Gerichtsstände bilden die sog. ausschließlichen Gerichtsstände. Damit wird die Zuständigkeit eines einzigen Gerichts zwingend festgelegt, wodurch alle anderen Gerichte ausgeschlossen werden. Die ausschließliche Zuständigkeit ist vorgeschrieben für den Gerichtsstand des Belegenheitsortes bei Klagen wegen dinglicher Rechte an Immobilien, des Sitzortes bei Klagen über Gültigkeit, Nichtigkeit und Auflösung einer Gesellschaft, des Registrierungsortes bei Klagen über öffentliche Eintragungen sowie für den Gerichtsstand des Zwangsvollstreckungsortes bei der Zwangsvollstreckung.

Von großer Bedeutung sind überdies die im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr sehr beliebten Gerichtsstandsvereinbarungen. Sie sind im Anwendungsgebiet des EuGVÜ zulässig und begründen eine ausschließliche Zuständigkeit. Die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung zwischen den Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, erfordert die Beachtung einer bestimmten Form. Sie muß

- - schriftlich bzw. mündlich mit schriftlicher Bestätigung oder

- - in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder
- - im internationalen Handel in einer Form, die einem den Parteien bekannten bzw. branchenüblichen internationalen Handelsbrauch entspricht,

geschlossen werden.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung kann auch zugunsten einer der Parteien getroffen werden; dann hat die begünstigte Partei das Wahlrecht zwischen dem vereinbarten und jedem anderen, nach dem EuGVÜ sonst zuständigen Gericht. Zu erwähnen ist im übrigen, daß bei individuellen Arbeitsverträgen Gerichtsstandsvereinbarungen nur dann rechtliche Wirkung haben, wenn sie erst nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wurden oder wenn der Arbeitnehmer sie geltend macht. Schließlich wird ein unzuständiges Gericht zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einläßt, er also zur Sache verhandelt, ohne die Zuständigkeit zu rügen.

#### **Anerkennungs- und Vollstreckungsordnung**

Die Konventionsregeln über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und anderen vollstreckbaren Titeln erfassen grundsätzlich alle Entscheidungen aus den anderen Vertragsstaaten, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluß oder Vollstreckungsbefehl, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Urkundsbeamten. Die Durchführung eines (konstitutiven) Anerkennungsverfahrens ist nicht erforderlich. Die Wirkungen eines ausländischen Urteils werden – soweit die Anerkennungsvoraussetzungen gegeben sind – auf das Inland erstreckt, ohne daß es eines besonderen Anerkennungsaktes bedarf. Ist jedoch eine zwangsweise Durchsetzung im Zielstaat erforderlich, so muß dort vor Beginn der Zwangsvollstreckung ein gerichtliches Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarerklärung durchgeführt werden. Der Vorteil des EuGVÜ im Vergleich zu den nationalen Vorschriften ist, daß es ein wesentlich gestraffteres und daher schnelleres und effizienteres Verfahren zur Verfügung stellt.

Eckpfeiler des vom Übereinkommen geschaffenen Vollstreckbarerklärungsverfahrens ist, daß die internationale Zuständigkeit des Erststaates nur in wenigen Ausnahmefällen eine Anerkennungsvoraussetzung darstellt, so daß sie meistens nicht nachgeprüft werden muß. Anders als das deutsche Recht und die Anerkennungssysteme der meisten anderen Ver-

tragsstaaten verzichtet das Übereinkommen bewußt auf die Nachprüfung, ob das den Titel erlassene Gericht zuständig war. Zudem findet in Übereinstimmung mit dem international Üblichen in der Sache selbst ebenso keine Nachprüfung statt.

#### *Versagung der Anerkennung*

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt,

- wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Zielstaates widersprechen würde;
- wenn dem säumig gebliebenen Beklagten infolge nicht ordnungsgemäßer bzw. verspäteter Zustellung das Recht, sich zu verteidigen, verwehrt wurde;
- wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien im Zielstaat ergangen ist;
- wenn die Entscheidung im Widerspruch zu unverzichtbaren kollisionsrechtlichen Entscheidungsmaßstäben des Zielstaates steht; oder
- wenn die Entscheidung mit einer früheren anerkennungsfähigen Entscheidung aus einem Drittstaat unvereinbar ist.

Die Aufzählung der Anerkennungsversagungsgründe ist abschließend. Andere Gründe können nicht zur Versagung der Anerkennung führen.

#### *Verfahren der Vollstreckbarerklärung*

Das eigentliche Vollstreckbarerklärungsverfahren wird von dem Vorsitzenden Richter des örtlich zuständigen Landgerichts durchgeführt. Dieser hat seine Entscheidung unverzüglich zu erlassen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Monatsfrist Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt werden. Solange diese Frist nicht abgelaufen ist bzw. über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht betrieben werden, es sei denn, es werden Sicherungsmaßnahmen getroffen. Damit soll zum Schutz des Schuldners gewährleistet werden, daß das Verfahren nicht durch vollendete Tatsachen infolge einer inzwischen betriebenen Zwangsvollstreckung faktisch gegenstandslos wird. Auf der anderen Seite darf dem die Vollstreckbarerklärung suchenden Gläubiger wegen seiner Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung auferlegt werden.

#### **Gesamtwürdigung**

Es besteht kein Zweifel, daß das EuGVÜ ein durchaus gelungenes Regelwerk ist. Die durch das EuGVÜ erzielte Rechtsvereinheitlichung in diesem von entscheidender praktischer Signifikanz gekennzeichneten Rechtsgebiet wird von der richtungsweisenden Rechtsprechung des EuGH verfestigt. Es ist demnach kein Zufall, daß das EuGVÜ gemeinhin als der Kern des Europäischen Zivilprozeßrechts verstanden wird.

15. Februar 1999

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

#### **IMPRESSUM**

##### *HERAUSGEBER*

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

##### *REDAKTION (Hannover)*

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D), Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Kenneth S. Kilimnik, Attorney at Law (USA); Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Cécile Teissier, Juristin (D), D.E.U.G. Droit (F); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crizol Diaz, Abogada (S); Beate Seklejtshuk, Dipl.-Juristin (GUS); Michail B. Chidekel LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Kommerzanwältin (ČR); Girana Anuman-Rajadhon, Rechtsanwältin; Lijun Cao, Bac. lur (CHIN), Mag. Jur. (D)

##### *KORRESPONDENTEN (Ausland)*

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

##### *VERLAG*

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.